

Satzung der Stiftung Arbeit und Umwelt

der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

§ 1

Rechtsform, Sitz und Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und führt den Namen *Stiftung Arbeit und Umwelt der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie*. Sie hat ihren Sitz in Hannover.
2. Zweck der Stiftung Arbeit und Umwelt der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie ist die Förderung humaner Arbeits-, Umwelt- und Lebensbedingungen der Menschen in einer hochentwickelten Industriegesellschaft.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Schaffung und Weiterentwicklung von Bewusstsein für Voraussetzungen und Probleme des Umweltschutzes und den Erhalt einer lebenswerten Umwelt;
 - die Übertragung des rohstoff- und energieschonenden Wirtschaftens auf alle Bereiche der Arbeitswelt;
 - die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Vermeidung oder Verminderung von gesundheitsschädlichen oder -gefährdenden Belastungen;
 - die Unterstützung eines umweltgerechten Produzierens und einer umweltverträglichen Logistik;
 - die Information und Beratung der betrieblichen Interessenvertreter;
 - Erfahrungs- und Meinungsaustausch aller an der positiven Gestaltung bei der Förderung humaner Arbeits-, Umwelt- und Lebensbedingungen;
 - Veranstaltung von Vorträgen und Fachtagungen;
 - Herausgabe von geeignetem Veröffentlichungsmaterial, das dem vorgenannten Stiftungszweck entspricht;
 - Bildungsmaßnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Unternehmen durch geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen;
 - politische Bildungsarbeit, die dem Umweltschutz dient, an deutschen Hochschulen und Fachhochschulen durch geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen;
 - Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, die wissenschaftlich oder praktisch auf dem Aufgabengebiet der Stiftung tätig sind, und von denen eine Förderung der gestellten Aufgabe zu erwarten ist;

- die Verleihung von Preisen an Personen und/oder Institutionen, die sich auf den Gebieten insbesondere des Umweltschutzes, vornehmlich im Zusammenhang mit Chemieproduktion, Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer, Frauenförderung im industriellen Arbeitsprozess, Sozialpolitik sowie Publizistik besondere Verdienste erworben haben;
 - sowie die Förderung und Pflege von Kontakten zu wissenschaftlichen und arbeitnehmerrelevanten Umweltschutzinitiativen auf europäischer und internationaler Ebene.
4. Es können auch besondere Forschungsprojekte und wissenschaftliche Arbeiten (z.B. Dissertationen, Habilitationen) gefördert werden.
 5. Diese Zwecke verfolgt die Stiftung auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des zweiten Teils, dritter Abschnitt, der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2

Stiftungsvermögen, Rücklagen, Geschäftsjahr

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Kapitalbetrag in Höhe von 1 Mio. DM in bar. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist dieses Vermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
2. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Sonstige Zuwendungen, soweit sie hierzu bestimmt sind.
3. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen (§ 58 Nr. 6 AO) zuzuführen, wenn und solange dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele erforderlich ist.
4. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften kann von einem Teil der Stiftungserträge eine freie Rücklage gebildet werden.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Außerdem kann die Stiftung im Rahmen ihrer Aufgaben Zuschüsse der Öffentlichen Hand in Anspruch nehmen sowie von Förderern der Stiftung.
7. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 3

Leistungen

1. Leistungen der Stiftung können gewährt werden für nach dem Stiftungszweck förderungswürdige Maßnahmen oder Leistungen oder sonstige Verhaltensweisen, die dem Vorstand förderungswürdig erscheinen.

Der Vorstand orientiert sich hierbei an Förderrichtlinien, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stifter aufstellt. Die Richtlinien können durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Stiftungsbeirates geändert werden.

2. Bewirkt werden Leistungen aufgrund von Beschlüssen des Stiftungsvorstandes. Bei seiner Entscheidung handelt der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtmäßigem, jedoch weder behördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen.
3. Durch diese Satzung erwächst den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Derartige Leistungsansprüche können insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sie auf die Satzung oder die Förderrichtlinien oder auf ein formloses Inaussichtstellen bei Verhandlungen mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern gestützt werden. Auch mehrfache Gewährung von Stiftungsleistungen führt nicht zu einem Leistungsanspruch. Er kann ferner nicht durch Berufung auf tatsächlich vergleichbare oder ähnliche Fälle begründet werden.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) der Stiftungsbeirat

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Berufungen des Vorstandes erfolgen durch den Stiftungsbeirat.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
3. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, beruft der Stiftungsbeirat einen Nachfolger.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Zur Deckung ihrer Auslagen erhalten sie eine Aufwandsentschädigung nach den Festsetzungen der entsprechenden Entschädigungsordnung. Darüber hinaus dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6

Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses, welcher innerhalb der ersten fünf Monate eines Kalenderjahres aufzustellen ist. Der Jahresabschluss ist durch den jährlich vom Stiftungsvorstand bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Prüfungsbericht dem Stiftungsbeirat zur Feststellung vorzulegen;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung etwaiger Erträge des Stiftungsvermögens und anderer Mittel;
 - c) die mögliche Bestellung eines Geschäftsführers und die Festsetzung seiner Vergütung;
 - d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie die Überwachung der Geschäftsführung.

§ 7

Geschäftsführung

Ist ein Geschäftsführer bestellt, so führt er die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat hierbei die Geschäftsordnung zu beachten, ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 8

Stiftungsbeirat und seine Aufgaben

1. Der Stiftungsbeirat hat wenigstens fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates beruft der Stifter. Die Amtszeit für Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt fünf Jahre.
2. Einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt der Stiftungsbeirat aus seiner Mitte.
3. Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe
 - a) durch Überwachung und Beratung des Vorstandes für eine möglichst gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Willens des Stifters zu sorgen;
 - b) gem. § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung den Vorstand zu berufen;
 - c) den Jahresabschluss festzustellen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
4. § 5 Abs. 4 der Satzung gilt für die Mitglieder des Stiftungsbeirates entsprechend.

§ 9

Beschlüsse von Vorstand und Stiftungsbeirat, Satzungsänderungen

1. Beschlussfähig sind der Vorstand bzw. der Stiftungsbeirat, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums anwesend sind oder wenn sich an einer schriftlichen Abstimmung $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des betreffenden Gremiums beteiligen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige seines Stellvertreters.

Beschlüsse der Gremien sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu unterzeichnen. Von Beschlüssen Vorstandes ist der Stiftungsbeirat zu unterrichten.
2. Abweichend von Abs. 1 bedürfen Satzungsänderungen eines Vorstandsbeschlusses mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder und einer Zustimmung aller satzungsgemäßen Beiratsmitglieder.

§ 10

Änderung des Stiftungszweckes

1. Ist in den Verhältnissen eine Änderung eingetreten, die dem Vorstand und dem Stiftungsbeirat ein Verfolgen des Stiftungszweckes nicht (mehr) als sinnvoll erscheinen lassen, kann der Zweck der Stiftung geändert werden.
2. Der neue Stiftungszweck hat ebenfalls gemeinnützig zu sein. Bei der Bestimmung des neuen Stiftungszweckes haben sich Vorstand und Stiftungsbeirat an dem ursprünglichen Zweck zu orientieren. Die steuerlichen Anforderungen sind, wie insbesondere in § 5 dieser Satzung, zu erfüllen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Auflösung

1. Durch den Beschluss des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder und Zustimmung aller satzungsgemäßen Beiratsmitglieder kann die Auflösung der Stiftung erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauernd als ausgeschlossen erscheint.
2. Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Stiftungsvermögen einer Körperschaft zwecks Verwendung entsprechend § 1 dieser Satzung zuzuführen, welche vom Stiftungsbeirat spätestens in Verbindung mit dem Beschluss über die Auflösung der Stiftung festzulegen ist. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens bedarf der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

§ 12

Rechtspflichten gegenüber Behörden, Stiftungsaufsicht

1. Anzeige-, Unterrichts-, Genehmigungs- und sonstige Zustimmungspflichten sowie sonstige rechtliche Pflichten gegenüber den Finanz-, Stiftungsaufsichts- und sonstigen Behörden sind einzuhalten.
2. Insbesondere sind Beschlüsse über Satzungsänderungen über die Auflösung der Stiftung der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzbehörden einzuholen.
3. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Hannover. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Jahresabschluss ist ohne besondere Aufforderung bei ihr einzureichen.